



**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
(Civil Engineering)
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**
mit den Studienschwerpunkten
„Bauen im Bestand“ (Building and Infrastructure Rehabilitation) und
„Digitales Bauen“ (Digital Building Methods)

vom 3. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule vom 28. Februar 2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 4. August 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang, der grundständig das Bauingenieurwesen abdeckt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.“

2. § 3 Abs. 1 Nr.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllen, können sich einem Eignungsverfahren gemäß § 4 unterziehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist der Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und eine sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote zwischen 2,5 und 3,0.“

5. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät Bauingenieurwesen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.“

6. In § 3 Abs. 5 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen:

7. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.“

8. § 4 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Umrechnung der Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder der vorläufigen Prüfungsgesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt gemäß folgendem Schlüssel:

- a) Note 2,6: 21 Punkte
- b) Note 2,7: 19,5 Punkte
- c) Note 2,8: 18 Punkte
- d) Note 2,9: 16,5 Punkte
- e) Note 3,0: 15 Punkte.“

9. In der Tabelle Anlage 1 werden bei Modul-Nr. 2 „Numerische Verfahren in der Geotechnik“ in Spalte 3 unter der Ziffer 5 die Ziffern (3) und (2) untereinander eingefügt, in Spalte 4 stehen die Ziffern in Klammern (3) und (1) untereinander, in Spalte 5 werden Art der Lehrveranstaltung „SU“ und „Pr“ untereinander eingefügt.

10. In der Tabelle Anlage 2 a, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 24 „Holzbau im Bestand“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Timber Construction in Existing Buildings“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 6 steht „schrP, 90“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.

11. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird bei Modul 37 in Spalte 2 der deutsche Titel gestrichen, der englische Titel von Normaldruck in Fettdruck, in Spalte 7 der studienbegleitende Leistungsnachweis von „KI, 90 Min“ in „StA“ geändert und in Spalte 9 die ergänzende Bemerkung „in Englisch“ eingefügt.

12. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird bei Modul 44 in Spalte 2 der deutsche Titel gestrichen, der englische Titel von Normaldruck in Fettdruck, in Spalte 7 der studienbegleitende Leistungsnachweis von „KI, 90 Min“ in „StA“ geändert, die Zulassungsvoraussetzung in Spalte 8 ersatzlos gestrichen und in Spalte 9 die ergänzende Bemerkung „in Englisch“ eingefügt.

13. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird bei Modul-Nr. 45 der Modulname in Spalte 1 angepasst. Der Begriff „Digitalisierung in der Geotechnik“ wird durch „BIM in der Geotechnik“ ersetzt, der englische Titel in Klammern lautet: „BIM in Geotechnical Engineering“, in Spalte 3 werden unter der Ziffer 5 die Ziffern (2,5) und (2,5) untereinander eingefügt, in Spalte 4 stehen die Ziffern (2) und (2) in Klammern untereinander, in Spalte 5 werden Art der Lehrveranstaltung „SUW“ und „Pr“ untereinander eingefügt, in Spalte 7 wird die Prüfungsform „KI, 90 Min“ ersetzt durch „Pf“.
14. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 46 „Industrielles Bauen“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Industrial Construction“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.
15. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 47 „Modellbasierte Methoden im Projektmanagement“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Model-based Methods in Project Management“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.
16. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 48 „Grundlagen der digitalen Bauproduktion und -automatisierung“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Fundamentals of Digital Construction Production and Automation with a Focus on Off-site Approaches“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, unter der Ziffer 5 werden die Ziffern (3) und (2) in Klammern untereinander eingefügt, Spalte 4 enthält „4“ SWS, unter der Ziffer 4 werden die Ziffern (2) und (2) untereinander eingefügt, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.
17. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 49 „Adaptive Fertigungsverfahren und Robotik“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Adaptive Production Technology and Robotics with a Focus on On-Site Approaches“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, unter der Ziffer 5 werden die Ziffern (2,5) und (2,5) in Klammern untereinander eingefügt, Spalte 4 enthält „4“ SWS, unter der Ziffer 4 werden die Ziffern (2) und (2) untereinander eingefügt, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.
18. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 50 „Ausgewählte digitale Methoden der Verkehrs- und Straßenplanung“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Spalte 2 lautet „Selected Digital Methods of Traffic and Road Planning“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.
19. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird als Lehrveranstaltung im Modul 50 die Zeile Modul-Nr. 50.1 „Bauprozessoptimierung, Baugerätesteuerung und BIM-Anwendungsfälle“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Optimization in Construction Process, Machine Control and BIM Use Cases“, Spalte 3 enthält „(2,5)“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „(2)“ SWS.
20. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird als Lehrveranstaltung im Modul 50 die Zeile Modul-Nr. 50.2 „Mikroskopische Verkehrssimulation“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Traffic Simulation“, Spalte 3 enthält „(2,5)“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „(2)“ SWS.
21. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 51 „Modellierung im Brückenbau“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Structural Bridge Modelling“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 7 steht „Pf“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.

22. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 2, wird die Zeile Modul-Nr. 52 „Einsatz von UAV/Multicopter-systemen und Mobile Mapping im Bauwesen“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Unmanned Aerial Vehicles and Mobile Mapping in Civil Engineering“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, Spalte 4 enthält „4“ SWS, die Art der Lehrveranstaltung in Spalte 5 ist „SUW“, in Spalte 7 steht „KI, 60 Min“, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“
23. In der Tabelle Anlage 2 b, Block 3, wird die Zeile Modul-Nr. 53 „Im Ausland erworbene Ingenieurkompetenzen“ neu aufgenommen. Die englische Modulbezeichnung in Klammern in Spalte 2 lautet „Engineering Skills Acquired Abroad“, Spalte 3 enthält „5“ ECTS-Credits, in Spalte 10 gilt Notengewicht „1“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 14. Februar 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. März 2022

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.03.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.03.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.03.2022.